

Verbot von Bekanntgabe der B.K.-Versammlung in Sonntagsblättern.

Durch eine Verfügung des Reichspropagandaministers wurde mitgeteilt, dass "Ankündigungen illegitimer Organe, die der sogenannten Bekenntenden Kirche" unzulässig sind. - -

Verhaftung von B.K.-Pfarrern i.R.

Verhaftet wurden, weil sie nichtarischer Abstammung sind, der frühere Leiter der Apologetischen Zentrale,

Superintendent Schweitzer,
Pfarrer i. R. Leo-Osnabrück,
Pfarrer i. R. Benfey-Göttingen,
Pfarrer i. R. Dr. Ehrenberg-Bochum.

Pfarrer Schmidt-Bochum, der nach der Zerstörung der Wohnung von Pfarrer Ehrenberg kurz vor seiner Verhaftung der Familie eine Abendmahlsfeier gehalten hatte, wurde nach dem Abendgottesdienst am darauffolgenden Sonntag verhaftet, weil er vor dem Gemeindegesang "wenn wir in höchsten Nöten sein" der Gemeinde mitgeteilt hatte, unter welchen Umständen dieses Lied bei der Abendmahlsfeier im Hause Ehrenberg gesungen worden war.

Was ist mit Notariatspraktikant Leikam?

Notariatspraktikant Leikam aus Korb in Württemberg ist 22 Jahre alt, Vollwaise. Er hat seit Jahren in der Gemeinde im Kindergottesdienst, bei der Jugend- und Männerarbeit geholfen. Mit Wort und Tat hat er sich für die Bekenntende Kirche eingesetzt. So gab er im Dezember 1937 von seinem gewiss nicht hohem Gehalte über 100.- RM für die Arbeit der Bekenntenden Kirche an jungen Theologen ab.

Im November 1937 war Leikam anlässlich einer Nachlasssache auf dem Rathaus in Korb tätig. Der Bürgermeister befragte ihn in Gegenwart des Gemeindepflegers und Ratschreibers über die Lage in der Kirche. In zwei- bis dreistündigem Gespräch wurde das Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen erörtert, ferner wurde über Römer 13, Erziehung, ns. Trauung, Religionsunterricht, Beamteneid u.a. gesprochen. Leikam gab seine Antworten in ruhiger und sachlicher Form. Ausser diesen Ausführungen wird Leikam, eine Aeusserung über die SS zur Last gelegt. Er wurde im Januar 1938 verhaftet und im Februar ins Konzentrationslager gebracht. Am 1. Juli 1938 fand eine Verhandlung vor dem Sondergericht statt, das im Rathaus zu Korb tagte. Sie war öffentlich. Zahlreiche Mitglieder der Bekenntenden Kirche und Freunde waren anwesend. Leikam machte seine Ausführungen ruhig, sachlich und nüchtern. Der Vorsitzende, entgegnete ihm, wenn er sich auf die Heilige Schrift berief: Das sagen die ernstesten Bibelforscher auch. Der letzte Zeuge, der vernommen wird, ist der berufliche Vorgesetzte Leikams. Nach allen vorausgegangenen Angriffen gegen Leikam wirkt es erhebernd, welch ein Zeugnis dieser ihm ausstellt. Dem Vorsitzenden wird es peinlich, so dass er versucht, die Aussage dieses Zeugen abzubrechen. Selbst der Staatsanwalt muss feststellen, dass dem Angeklagten von seinem Vorgesetzten das glänzende Zeugnis eines christlichen und kameradschaftlichen Charakters ausgestellt sei, - aber was er gesagt habe, schädige den Staat. - Leikam wird zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Die 10 Monate gelten durch Konzentrationslager und Amnestie als verbüsst. Nach etlichen Tagen weiterer Gefängnishaft wird er wieder in das Konzentrationslager Welzheim gebracht. Vor einigen Wochen wurde seine Haft verschärft; die Bibel wurde ihm entzogen. Begründung:

Die ernstesten Bibelforscher haben auch keine. Auf Einspruch des Landesbischofs Wurm wurde eine Untersuchung durch die Leitung der SS vorgenommen. Das Ergebnis war, dass Leikam vor etwa 4 Wochen ins Lager Dachau überführt wurde. Auch dies wird als eine Verschärfung angesehen.

Am 21. November sollte in Königsberg wie alljährlich der Ostpreussische Kirchentag, einberufen vom Ostpreussischen Pfarrerverein, beginnen. Er wurde einige Tage zuvor von der Staatspolizei strengstens verboten. Auch eine Zusammenkunft des ostpreussischen Pfarrervereins durfte nicht stattfinden.

Treueid und Pfarrwahl.

Gegen die Wahl des zur Bekenntenden Kirche gehörenden Pfarrers Bach aus Dhünn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Altenessen haben ein Pfarrer und etwa 900 Gemeindeglieder u.a. mit der Begründung Einspruch eingelegt, der gewählte Pfarrer habe den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Treueid auf den Führer verweigert und werde deshalb von den Beschwerdeführern und der Gemeinde abgelehnt. Auf den Einspruch ist vom Konsistorium der Rheinprovinz in Düsseldorf unter dem 13. Oktober 1938 ein Bescheid ergangen, der auszugsweise wie folgt lautet:

"Hiermit geben wir dem Einspruch des..... gegen die am 27.6. ds. Js. geschehene Wahl des Pfarrers Bach aus Dhünn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Altenessen statt und erklären die genannte Wahl für ungültig.

Die Einsprüche gegen die Pfarrwahl müssen wir als begründet erachten.

Zwar sind die gegen die Rechtmässigkeit des Gemeindegemeindefachausschusses vorgebrachten Bedenken nicht erheblich Falls im Hinblick auf die Grösse der in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Gruppen und zur Sicherstellung einer ausreichenden seelsorgerlichen Bedienung der verschiedenen Gruppen die Besetzung der Pfarrstelle mit einem nicht zur BK gehörenden Pfarrer erforderlich sein sollte, so könnte dies allerdings für die Aufsichtsbehörde ein Anlass sein, die Bestätigung zu versagen.

Dies braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht geprüft zu werden, da bereits ein anderer Einspruchsgrund durchschlägt, nämlich das in den Einspruchsschriften vorgetragene Bedenken gegen den Pfarrer Bach, dass er den Treueid auf den Führer nicht geleistet hat.. Dieses Bedenken wiegt so schwer, dass die Wahl aus diesem Grunde für ungültig erklärt werden muss. Pfarrer Bach ist zu dem angesetzten Termin zur Ableistung des Eides nicht erschienen und hat unter Bezugnahme auf eine Erklärung des sogenannten altpreussischen Bruderrates der BK vom Juni 1938 folgende Erklärung abgegeben: "Ich bin bereit, den Treueid im Sinne dieser Erklärung zu leisten. Den Termin zur Ableistung des Eides kann ich erst wahrnehmen, nachdem das Gespräch über die neue Entwicklung der Eidesfrage mit meinen Amtsbrüdern, die zur Zeit in Urlaub sind oder die noch Gewissensbedenken haben, zu Ende geführt ist, damit nach Möglichkeit alle Amtsbrüder die Ueberzeugung gewinnen, dass der Eid nunmehr mit unverletztem Gewissen geleistet werden kann." Die Bedeutung des Treueides für die Anstellung im Pfarramt unserer Kirche geht aus dem Wortlaut der Verordnung betr. den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 20.4.1938 (Ges.Bl. d.DEK S. 41) und den §§ 1 und 4 der genannten Verordnung hervor. Die Verordnung ist erlassen "aus der Erkenntnis heraus, dass auch im kirchlichen Dienst Amtsträger nur sein kann, wer in unverbrüchlicher Treue zu Führer, Volk und Reich steht". Seine Treuepflicht hat jeder, der in ein geistliches Amt unse-